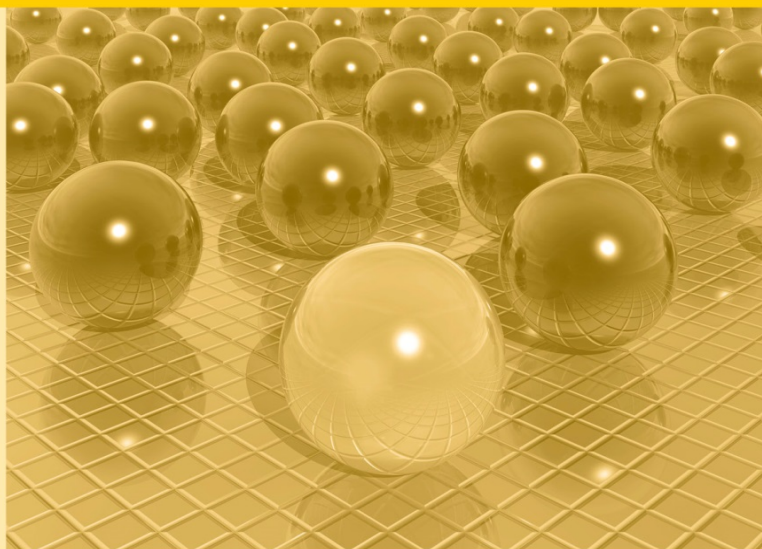


# Metadatenreport



Teil II: Produktspezifische Informationen zur On-Site Nutzung der Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz 2016 (EVAS 32511)

DOI: 10.21242/32511.2016.00.00.1.1.0

Version 1

## Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder  
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen  
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000  
Internet: [www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de)  
E-Mail: [forschungsdatenzentrum@it.nrw.de](mailto:forschungsdatenzentrum@it.nrw.de)

### Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der  
Statistischen Ämter der Länder  
– Standort Stuttgart –  
Tel.: 0711 641-2689  
[forschungsdatenzentrum@stala.bwl.de](mailto:forschungsdatenzentrum@stala.bwl.de)

### Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt  
Forschungsdatenzentrum  
Tel.: 0611 75-2420  
Fax: 0611 75-3915  
[forschungsdatenzentrum@destatis.de](mailto:forschungsdatenzentrum@destatis.de)

Forschungsdatenzentrum der  
Statistischen Ämter der Länder  
– Geschäftsstelle –  
Tel.: 0211 9449-2873  
Fax: 0211 9449-8087  
[forschungsdatenzentrum@it.nrw.de](mailto:forschungsdatenzentrum@it.nrw.de)

Erscheinungsfolge: unregelmäßig  
Erschienen im April 2019

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter [www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de) angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2019  
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com

### Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil II: Produktspezifische Informationen zur On-Site Nutzung der Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz 2016 (EVAS-Nummer: 32511). Version 1. DOI: 10.21242/32511.2016.00.00.1.1.0. Stuttgart 2019.

# Metadatenreport

Teil II: Produktspezifische Informationen zur On-Site Nutzung der Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz 2016 (EVAS 32511)

DOI: 10.21242/32511.2016.00.00.1.1.0

Version 1



## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Datenaufbereitung in den FDZ .....</b>	<b>2</b>
1.1	Datenaufbereitung.....	2
1.2	Anonymisierungsmaßnahmen .....	2
1.3	Methodik der Verknüpfung .....	2
<b>2</b>	<b>Produkt.....</b>	<b>2</b>
2.1	Merkmale und Merkmalsbeschreibung.....	2
2.1.1	Datensatzbeschreibung .....	2
2.2	Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit.....	4
2.3	Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen .....	5
2.4	Auswertbare regionale Ebene .....	5
<b>3</b>	<b>Praktische Hinweise.....</b>	<b>5</b>
3.1	Hinweise zur Geheimhaltung.....	5
3.2	FAQ .....	7
3.3	Verfügbare Tools .....	9
	<b>Anhang.....</b>	<b>10</b>
1.	Merkmalsdefinition .....	10

# **1 Datenaufbereitung in den FDZ**

## **1.1 Datenaufbereitung**

Nach Erhalt der Mikrodaten von den Statistischen Landesämtern werden die Einzel-  
daten zu einem einheitlichen Bundesdatensatz zusammengeführt. Zur Prüfung der  
Daten wird stichprobenhaft für ausgewählte Merkmale ein Abgleich mit den Eckzah-  
lentabellen der Fachseite vorgenommen.

Aufbereitungsschritte, die durch die Fachseite erfolgen, werden im Metadatenreport  
Teil I beschrieben.

## **1.2 Anonymisierungsmaßnahmen**

Die Daten werden am GWAP und per KDFV formal anonymisiert bereitgestellt. Die  
Unternehmens- und Betriebs-IDs werden durch systemfreie IDs ersetzt. Weitere Ano-  
nymisierungsmaßnahmen werden nicht vorgenommen.

## **1.3 Methodik der Verknüpfung**

Da zur Erstellung dieses Produktes keine Daten verknüpft werden, entfällt dieser  
Punkt.

# **2 Produkt**

## **2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung**

Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Merkmale finden Sie im Anhang.

### **2.1.1 Datensatzbeschreibung**

Es stehen ein Betriebs- und ein Unternehmensdatensatz zur Verfügung. Beide Da-  
tensätze beinhalten dieselben Merkmale.

Ein- gabe- be- feld	Satzstellen				Feld- format <sup>1)</sup>	Inhalt / Bemerkungen	Feld- bez. 2003- 2005
	von	–	bis	Anzahl			
EF1	1	–	9	9	ALN	Identitätsnummer (recodiert) <b>Investitionen für den Umweltschutz (in vollen EUR)</b>	EF3
						<b>1. Abfallwirtschaft</b>	
EF2	10	–	21	12	NOV12K00	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
EF3	22	–	33	12	NOV12K00	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF117
EF4	34	–	45	12	NOV12K00	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF252
						<b>2. Abwasserwirtschaft</b>	
EF5	46	–	57	12	NOV12K00	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
EF6	58	–	69	12	NOV12K00	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF150
EF7	70	–	81	12	NOV12K00	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF254
						<b>3. Lärm- und Erschütterungsschutz</b>	
EF8	82	–	93	12	NOV12K00	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
EF9	94	–	105	12	NOV12K00	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF168
EF10	106	–	117	12	NOV12K00	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF256
						<b>4. Luftreinhaltung</b>	
EF11	118	–	129	12	NOV12K00	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
EF12	130	–	141	12	NOV12K00	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF200
EF13	142	–	153	12	NOV12K00	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF258
						<b>5. Arten- und Landschaftsschutz</b>	
EF14	154	–	165	12	NOV12K00	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
EF15	166	–	177	12	NOV12K00	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF228
EF16	178	–	189	12	NOV12K00	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF260
						<b>6. Schutz u. Sanierung v. Boden, Grund- u. Oberflächenwasser</b>	
EF17	190	–	201	12	NOV12K00	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
EF18	202	–	213	12	NOV12K00	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF246
EF19	214	–	225	12	NOV12K00	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF262
						<b>7. Klimaschutz</b>	
EF20	226	–	237	12	NOV12K00	7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emis- sion von Kyoto-Treibhausgasen	
EF21	238	–	249	12	NOV12K00	7.2 Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	
EF22	250	–	261	12	NOV12K00	7.3 Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energie- sparmaßnahmen <b>Wert der erstmals gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz (in vollen EUR)</b>	
						1.-6. Umweltbereich gesamt	
EF23	262	–	273	12	NOV12K00	Insgesamt	
EF24	274	–	285	12	NOV12K00	Additive	EF251
EF25	286	–	297	12	NOV12K00	Integrierte	EF265
						7. Klimaschutz	
EF26	298	–	309	12	NOV12K00	Insgesamt <b>Erhebungstechnische Angaben</b>	

EF27	310	-	313	4	ALN	Berichtsjahr	EF2
						<b>Übernommene Daten aus den allgemeinen Investitionen</b>	EF5
EF28	314	-	314	1	ALN	Art der Einheit (1-6)	EF6
EF29	315	-	322	8	ALN	Regionalschlüssel der Einheit	
EF29 UG1	315	-	319	5	ALN	Kreis	
EF29 UG2	315	-	317	3	ALN	Regierungsbezirk	EF6U1
EF29 U1	315	-	316	2	ALN	Land-Nr.	EF6U2
EF29 U2	317	-	317	1	ALN	Regierungsbezirks-Nr.	EF6U3
EF29 U3	318	-	319	2	ALN	Kreis-Nr.	EF6U4
EF29 U4	320	-	322	3	ALN	Gemeinde-Nr.	EF7
EF30	323	-	327	5	ALN	Wirtschaftszweig der Einheit	EF8
EF31	328	-	333	6	NOV6K00	Anzahl Beschäftigte der Einheit	EF9
EF32	334	-	345	12	NOV12K00	Umsatz der Einheit	EF13
EF33	346	-	357	12	NOV12K00	Allgemeine Investitionen der Einheit (in vollen EUR)	EF16
EF34	358	-	369	12	NOV12K00	Wert der gemieteten und gepachteten Anlagen (in vollen EUR)	EF17
EF35	370	-	378	9	ALN	Unternehmens-Nr. der Einheit	EF1
EF36	379	-	380	2	ALN	Land-Nr. des Unternehmenssitzes	EF18
EF37	381	-	385	5	ALN	Wirtschaftszweig des Unternehmens	EF5
						<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	
EF38	386	-	397	12	NOV12K00	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen u.Ä.	
EF39	398	-	409	12	NOV12K00	Software	

Feldformat: NOV = numerisch ohne Vorzeichen; ALN = alle möglichen Zeichen

## 2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit

Durch Änderungen im Berichtskreis und in den Rechtsgrundlagen der Erhebungen kommt es zu Neudefinitionen von Merkmalen im Zeitverlauf, was eine eingeschränkte Vergleichbarkeit der Jahre zur Folge hat.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die methodischen Änderungen in den einzelnen Jahren:

Berichtsjahr	Methodische Änderung
2006	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kürzung des Berichtskreises von 15.000 auf 10.000 Einheiten</li> <li>• Einbeziehung der Umweltschutzinvestitionen sowie der tätigen Personen der Abfall- und Abwasserentsorgungsanlagen (Nicht im FDZ verfügbar)</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuer Umweltbereich Klimaschutz mit Untergliederung (siehe Datensatzbeschreibung)</li> <li>• Kürzung des Fragekatalogs um die Investitions- und Anlagearten, erfragt werden nur die Summen der Investitionen nach Umweltbereichen.</li> <li>• Entfall der Unterscheidung zwischen produktions- und produktbezogenen Umweltschutzinvestitionen</li> </ul>
2008	Umstellung der Wirtschaftszweigklassifikation von WZ2003 auf WZ2008
2015	Neuaufnahme des Merkmals der Immateriellen Vermögensgegenstände
2016	<p>Angleichung der Umweltbereichsbezeichnungen an die internationale Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten und -ausgaben (CEPA 2000). Seither lauten die sieben Umweltbereiche:</p> <p>Abfallwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Lärm- und Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung, Arten- und Landschaftsschutz, Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Klimaschutz</p>

## 2.3 Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen

Siehe Fachserie

oder

Statistikportal

<https://www.statistikportal.de/de/umweltoekonomie/umweltschutzinvestitionen-nach-umweltbereichen>

## 2.4 Auswertbare regionale Ebene

Die Analysen können auf Bundes-, Landes- und Kreisebene durchgeführt werden. Die kleinste enthaltene regionale Ebene stellen die Gemeinden dar. Die tatsächliche Bereitstellung hängt jedoch von der Merkmalsauswahl und dem Zugangsweg ab.

# 3 Praktische Hinweise

## 3.1 Hinweise zur Geheimhaltung

### 3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung

Unter Geheimhaltung versteht man das Herstellen der absoluten Anonymität der Ergebnisse statistischer Analysen. Konkret bedeutet das, dass im Rahmen der Geheimhaltung sichergestellt wird, dass mit den veröffentlichten Ergebnissen keine

Rückschlüsse auf einen Einzelfall (z.B. Person, Betrieb, Einrichtung) gezogen werden können. Statistische Geheimhaltung wird überall dort angewendet, wo statistische Ergebnisse oder Einzeldaten die geschützten Räume der amtlichen Statistik verlassen.

Die Geheimhaltung in der amtlichen Statistik ist in § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geregelt und beinhaltet, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik angegeben werden, von den jeweils durchführenden statistischen Stellen geheim zu halten sind, soweit es keine anderslautenden Bestimmungen gibt. Dies wird auch als Statistikgeheimnis bezeichnet. Das Statistikgeheimnis verpflichtet die amtliche Statistik, die erhaltenen Informationen zu schützen, d.h. sie in einer Form zu anonymisieren, die keine Rückschlüsse mehr auf die betreffende Person und den dargelegten Sachverhalt enthält. Die Geheimhaltung ist auch im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung von besonderem Interesse: Viele Erhebungen der amtlichen Statistik unterliegen der Auskunftspflicht, somit steht es den Befragten nicht frei selbst zu entscheiden, ob sie eine Information weitergeben möchten. Die amtliche Statistik muss deshalb sicherstellen, dass die erhobenen Daten keinem Befragten zugeordnet werden können.

Das BStatG sieht jedoch auch Fälle vor, in denen das Statistikgeheimnis nicht gilt. In § 16 BStatG sind die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht dargelegt. Unter anderem wird dort festgelegt, unter welchen Umständen die Daten der amtlichen Statistik für die Wissenschaft zugänglich gemacht werden dürfen und welche Regeln dabei einzuhalten sind.

### **3.1.2 Geheimhaltung von Ergebnissen**

Um die gesetzlich vorgeschriebene Geheimhaltung von Einzelfällen in den Daten sicherzustellen, müssen alle Ergebnisse, die am Gastwissenschaftlerarbeitsplatz oder per Kontrollierter Datenfernverarbeitung erzeugt werden, vor ihrer Freigabe an den Nutzer von den FDZ einer Geheimhaltungsprüfung unterzogen werden. Dabei stellen die FDZ sicher, dass die Ergebnisse absolut anonym sind und eine Reidentifikation einzelner Befragter nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Entsprechend handeln auch die Fachabteilungen der Statistischen Ämter vor der Veröffentlichung von Ergebnissen.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wenden die FDZ verschiedene Geheimhaltungsregeln an, die jeweils individuell auf die jeweilige Statistik zugeschnitten sind. In der Broschüre „Regelungen zur Auswertung von Mikrodaten in den Forschungszentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder“ werden die gebräuchlichsten Regeln zur primären Geheimhaltung dargestellt. Diese Regeln werden in den FDZ im Grunde auf alle Statistiken angewendet. Die Anlage dieser Broschüre enthält Informationen darüber, welche Geheimhaltungsregeln auf welche Statistiken anzuwenden sind.

Die Broschüre finden Sie hier: [www.forschungsdatenzentrum/geheimhaltung](http://www.forschungsdatenzentrum/geheimhaltung).

### **3.1.3 Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen**

Treten in den erstellten Analysen Geheimhaltungsfälle auf, werden diese Werte von den FDZ zur Sicherstellung der Geheimhaltung durch ein Sperrmuster ersetzt. Gerade in Kreuztabellen entstehen so durch die notwendige Sekundärspernung schnell viele „Löcher“ in den Auswertungen. Da eine einmal zur Sekundärspernung herangezogene Tabellenzelle auch in allen folgenden Analysen gesperrt werden muss (tabelleübergreifende Geheimhaltung) – auch, wenn es in der neu erstellten Tabelle nicht nötig wäre – ist es sinnvoll, bei jeder Ergebniserstellung darauf zu achten, dass möglichst keine Geheimhaltungsfälle erzeugt werden. Treten in einem Output Geheimhaltungsfälle auf, steht es dem betreuenden FDZ frei, die Prüfung und Freigabe des Outputs abzulehnen.

Um Geheimhaltungsfälle in den Analysen zu vermeiden, sollte immer darauf geachtet werden, dass die erstellten Analysen auf ausreichend großen Fallzahlen beruhen. Bei geringen Fallzahlen empfiehlt es sich, Variablenausprägungen zusammen zu fassen und damit größere Fallzahlen zu erzielen.

## **3.2 FAQ**

### **Frage Nr. 1**

Warum wird das Baugewerbe bei dieser Statistik nicht befragt?

### **Antwort zur Frage Nr. 1**

In den ersten Jahren der Durchführung war das Baugewerbe Teil der Erhebung. Die

Investitionssumme stellte sich als so gering heraus, dass die Befragung des Baugeswerbes keine erkennbaren Auswirkungen auf das Gesamtergebnis hatte. Daher wurde die Befragung nach Abwägung von Kosten und Nutzen eingestellt.

### **Frage Nr. 2**

Wie erfolgt die Auswahl der 10 000 zu befragenden Unternehmen oder Betriebe?

#### **Antwort zur Frage Nr. 2**

Es erfolgt eine Befragung aller relevanter Unternehmen und deren Betriebe im Rahmen der Allgemeinen Investitionserhebung, ob Umweltschutzinvestitionen getätigt wurden. Derzeit wird die Obergrenze von höchstens 10 000 Unternehmen und Betrieben pro Jahr nicht erreicht. Ein weiteres Auswahlverfahren ist somit nicht notwendig.

### **Frage Nr. 3**

Was ist der Unterschied zwischen additiven und integrierten Umweltschutzinvestitionen?

#### **Antwort zur Frage Nr. 3**

Additive (End-of-pipe) Maßnahmen werden zum Schutz der Umwelt dem Produktionsprozess vor oder nachgeschaltet (zum Beispiel Filter). Integrierte Maßnahmen führen direkt bei der Produktion zur Verminderung von Umweltbelastungen (z. B. Kreislaufführung von Stoffen oder Verfahrensänderungen, die den Einsatz umweltfreundlicher Rohstoffe ermöglichen).

### **Frage Nr. 4**

Warum wird beim Klimaschutz nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden?

#### **Antwort zur Frage Nr. 4**

Weil diese Trennung beim Klimaschutz nur schwerlich vorgenommen werden kann. Auch in anderen Umweltbereichen ist eine Trennung oft schwierig. Dies sollte bei der Interpretation berücksichtigt werden.

### **Frage Nr. 5**

Werden auch Investitionen zur Beschaffung umweltfreundlicher Produkte angegeben?

### **Antwort zur Frage Nr. 5**

Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung umfassen Investitionen in Anlagen, die direkt durch ihre Nutzung/Betrieb einen positiven Effekt auf die Umwelt haben (z.B. Abfallanlagen, Luftfilter) als auch Investitionen in Anlagen, die indirekt positive Einflüsse auf die Umwelt ausüben, beispielsweise in Bezug auf Energieeinsparung und -effizienz (z.B. Wärmedämmung von Anlagen, Wärmepumpen).

### **Frage Nr. 6**

Was ist der Unterschied zwischen Unternehmen und Betrieb?

### **Antwort zur Frage Nr. 6**

Als Unternehmen gilt die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert. Ein Unternehmen kann an unterschiedlichen Standorten mehrere Betriebe haben. Daher kommt es für die Bundesländer bei Addition der Unternehmensangaben und der Betriebsangaben zu unterschiedlichen Ergebnissen.

### **Frage Nr. 7**

Werden auch die laufenden Kosten für den Umweltschutz angegeben?

### **Antwort zur Frage Nr. 7**

Nein. Diese werden in der separaten Erhebung der „laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz“ bei repräsentativ ausgewählten Unternehmen und Betrieben erfasst. Das Berichtsjahr 2016 dieser Erhebung ist über das FDZ verfügbar.

## **3.3 Verfügbare Tools**

Für dieses Produkt werden seitens der Forschungsdatenzentren keine weiterführenden Tools angeboten.

## Anhang

### 1. Merkmalsdefinition

#### **EF1 Identitätsnummer der Einheit**

Die Identnummer (9-stellig) dient der Unterscheidung der befragten Betriebe/Unternehmen (Identifikator). Sie ist eine für das jeweilige Bundesland laufende, frei vergebene Nummer, die nicht für Auswertungszwecke verwendet werden kann.

#### **EF2 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abfallwirtschaft**

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abfallwirtschaft (EF3 + EF4).

Allgemeine Erläuterung: Die Abfallwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Sammlung, Beförderung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Vermeidung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle und sonstigen Maßnahmen der Abfallwirtschaft im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

#### **EF3 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abfallwirtschaft**

Angaben in vollen Euro.

Allgemeine Erklärung: Additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen. Sie können dem Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet sein, um Emissionen zu vermeiden bzw. entstandene Emissionen zu verringern. Die Entsorgung von Abfällen und Abwässern ist das Kerngeschäft der Entsorgungsbranche. Investitionen in Entsorgungsanlagen sind immer als Umweltschutzinvestitionen zu bewerten. Die Emission (Abfall/Abwasser) ist bereits angefallen und die Entsorgungsanlagen dienen der Behandlung der Schadstoffe. Daher sind Investitionen in solche Maßnahmen additiver Art.

Beispiele für additive Umweltschutzmaßnahmen in der Abfallwirtschaft: Sachanlagen zur Vermeidung, Verwertung und/oder Beseitigung von Abfällen, die bei der Produktionstätigkeit entstehen, z.B. Deponien, Zwischenlager, Abfallverbrennungsanlagen,

Trenn- und Sortieranlagen, Müllpressen, Pilotanlagen zur Erforschung und Entwicklung von Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

#### **EF4 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abfallwirtschaft**

Angaben in vollen Euro.

Allgemeine Erklärung: Integrierte Umweltschutzmaßnahmen dienen, im Gegensatz zu den Investitionen in additive Umweltschutzeinrichtungen, der Vermeidung und Verringerung der Umweltbelastung direkt bei der Leistungserstellung.

Es wird unterschieden zwischen anlagen- und prozessintegrierten Maßnahmen:

→ Anlagenintegrierte Maßnahmen sind mit dem Produktionsprozess verbunden und zugleich als technische Elemente der Produktionsanlage einzeln nachweisbar. Anzugeben sind die Aufwendungen sowohl für die nachträgliche Verbesserung von bestehenden Anlagen als auch für neue Umweltschutzanlagen. Eine Identifizierung und Bewertung der anlagenintegrierten Umweltschutzeinrichtungen wird erleichtert, indem diese Anlagenteile bereits in der Phase der Investitionsplanung gekennzeichnet und in einem Anlagenkataster registriert werden. Grundlagen dafür sind der Investitionsantrag, Bestelllisten und Konstruktionspläne. Für den Fall, dass derartige Informationen nicht vorliegen, können die Werte durch

- a) einen Vergleich mit Aufwendungen von Anlagen, die dem gleichen Zweck dienen, aber die technischen Umweltschutzeinrichtungen nicht aufweisen oder durch
- b) die Ermittlung der Aufwendungen durch den nachträglichen Einbau in eine bestehende Anlage oder durch den Ersatz der dem Umweltschutz dienenden Teile, ermittelt werden.

Allgemeine Beispiele für anlagenintegrierte Umweltschutzmaßnahmen:

- Kreislaufführung von Stoffen und Kühlwasser,
- Nutzung von Reaktionswärme (Wärmetauscher, Kopplung mit anderen Prozessen),
- Absorptionsfilter und Wasserbehandlungselemente (Rückgewinnung von Stoffen),
- in Kreisläufe integrierte Filtersysteme,
- Schalldämmung von Aggregaten (sofern nicht arbeitsschutzbedingt).

→ Prozessintegrierte Maßnahmen liegen vor, wenn der gesamte Prozess einer Leistungserstellung im Vergleich mit einer herkömmlichen Technik zu einer Minderung der Umweltbelastung führt. Einzelne Komponenten zur Minderung der Umweltauswirkungen sind nicht bestimmbar. Vielmehr ist der gesamte Leistungserstellungsprozess innerhalb einer Produktionsstufe so geartet, dass es im Vergleich mit einer herkömmlichen Technik (Standardtechnologie) zur Minderung der Umweltbelastung kommt. Anzugeben ist dann nur der umweltrelevante (An-)Teil der Anlage. Dieser umweltrelevante (An-)Teil ist definiert durch die zusätzlichen Aufwendungen (höherwertige Technologie) im Vergleich mit einer Anlage ohne diese positiven Umweltauswirkungen.

Allgemeine Beispiele für prozessintegrierte Maßnahmen:

- Änderungen zur Verwendung umweltfreundlicher Roh- und Hilfsstoffe,
- Änderung von Reaktionsbedingungen, Änderungen bei der Brennraumgestaltung, Änderungen des Verfahrens der Formgebung (z.B. Gießen, Schmieden). Prozessintegrierte Maßnahmen schließen den zusätzlichen Einsatz von additiven (siehe EF10 bis EF25) oder anlagenintegrierten Maßnahmen nicht aus. Es ist also möglich, dass bei einer prozessintegrierten Maßnahme bzw. Anlage doch einzelne Geräte oder Teile als additiv oder anlagenintegriert separat identifiziert werden können. D.h., selbst, wenn die monetäre Bewertung einer prozessintegrierten Technik für den Umweltschutz nicht möglich ist, sind ggf. Teile dieser Anlage als additiv oder anlagenintegriert zu identifizieren und zu bewerten.

Beispiele für integrierte Umweltschutzmaßnahmen bei der Abfallwirtschaft: Prozesse zur Verringerung und Vermeidung des Abfallvolumens bei der Herstellung von Produkten sowie bei der Behandlung von Abfällen, verringerter Einsatz von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zum Zweck der Abfallreduzierung, Wiedereinsatz von Abfällen in den Produktionsprozess, Einsatz von umweltschonender Technik, Herstellung von umweltschonenden Produkten zur Reduzierung oder Vermeidung von Emissionen.

**EF5 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abwasserwirtschaft**

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abwasserwirtschaft (EF6 + EF7)



Allgemeine Erläuterung: Die Abwasserwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. Abwasserfracht (Verringerung oder Beseitigung von Feststoffen und gelösten Stoffen sowie zur Verringerung der Wärmemenge) bestimmt sind. Einzubeziehen sind auch Technologien für die Wasserkreislaufführung. Ausgenommen ist der Hochwasserschutz

#### **EF6 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abwasserwirtschaft**

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Beispiele: Kanalisation, Trockenbeete, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen, Kühlanlagen für Kühl- und Abwasser, Anlagen zur Wasserkreislaufführung.

#### **EF7 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abwasserwirtschaft**

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Beispiele: geschlossene Prozess- und Kühlwasserkreisläufe, geschlossene Wasserreinigungssysteme, Einführung von Luft-Kühlungssystemen anstelle von Kühlwassersystemen, Deionisation von Prozesswasser zur Reduktion der Chemikalienkonzentration, technische Umstellung auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht wassergefährdend sind.

#### **EF8 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Lärm- und Erschütterungsschutz**

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Lärmbekämpfung (EF9 + EF10).

Allgemeine Erläuterung: Dem Lärm- und Erschütterungsschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die Geräusche verringern oder vermeiden sowie deren Ausbreitung verhindern. Einzubeziehen sind auch Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen. Ausgenommen ist der Lärm- und Erschütterungsschutz, der dem Arbeitsschutz dient.

### **EF9 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Lärm- und Erschütterungsschutz**

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Beispiele: Lärmschutzwände, -mauern, -wälle, Schwingungsisolierung und Sonderfundamente bei technischen Anlagen und Maschinen, Schallschleusen, separate Sachanlagen für Messung, Kontrolle, Analyse u. Ä.

### **EF10 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Lärm- und Erschütterungsschutz**

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Beispiele: Ausrüstungs- und Maschinenteile zur Vermeidung von Lärm und Schwingungen, Kessel/Feuerungen/Brenner oder Komponenten mit niedrigen Lärmemissionen.

### **EF11 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung**

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung (EF12 + EF13).

Allgemeine Erläuterung: Der Luftreinhaltung dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) in Abgas und Abluft (ohne Treibhausgase). Ausgenommen sind Maßnahmen, die dem Arbeitsschutz dienen.

### **EF12 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung**

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Beispiele: Entstaubungs-, Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen, Anlagen zur Verminderung der Emission von Gerüchen oder Kohlenwasserstoffen, nachgeschaltete Kondensationsvorrichtungen.

### **EF13 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung**

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Beispiele: Katalysatoren, katalytische NO<sub>x</sub>-Reiniger, Niedrig-NO<sub>x</sub>-Brenner, umweltfreundlichere Kompressoren, computergesteuerte/optimierte Feuerungsanlagen, Rauchgasoptimierung, luftdichte Förderbänder.

### **EF14 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Arten- und Landschaftsschutz**

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (EF15 + EF16).

Allgemeine Erläuterung: Der Arten- und Landschaftsschutz umfasst Maßnahmen, die auf den Schutz und die Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und Lebensräumen sowie den Schutz und die Wiederherstellung von natürlichen und semi-natürlichen Landschaften abzielen. Ausgenommen sind Maßnahmen, die dem Landschaftsgartenbau zuzuordnen sind.

### **EF15 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Arten- und Landschaftsschutz**

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Beispiele: Befestigungen, Schutzsysteme für Wildtiere wie Wildtierbrücken, -zäune etc., Biotopgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Bepflanzungen).

### **EF16 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Arten- und Landschaftsschutz**

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Beispiele: Präventionsmaßnahmen für Natur und Landschaft

### **EF17 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Schutz und Sanierung von Boden, Grund- u. Oberflächenwasser**

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Bodensanierung (EF18 + EF19).

Allgemeine Erläuterung: Den Schutz und die Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser umfassen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, welche darauf abzielen, das Eindringen von Schadstoffen zu verhindern, Böden und Gewässer zu reinigen und den Boden vor Erosion und anderweitiger physischer Degradation sowie vor Versalzung zu schützen. Hierzu zählt auch die Überwachung und Kontrolle der Boden- und Grundwasserverschmutzung.

### **EF18 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Schutz und Sanierung von Boden, Grund- u. Oberflächenwasser**

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Beispiele: Anlagen und Einrichtungen zur Abdichtung oder zur Behandlung kontaminierter Böden, Sicherheitsvorrichtungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

### **EF19 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Schutz und Sanierung von Boden, Grund- u. Oberflächenwasser**

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Beispiele: Einrichtungen zur Einschränkung der Grundwassernutzung, Austausch von PCB-haltigen Elektrokabeln, Verzicht auf Hochspannung in Ölkabeln, Überfüllschutz für Container.

### **EF20 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Klimaschutz – Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen**

Angaben in vollen Euro.

Allgemeine Erläuterung: Beim Umweltbereich Klimaschutz wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden. Maßnahmen des Klimaschutzes werden in folgende drei Bereichen aufgeteilt:

1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen
2. Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien
3. Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energiesparmaßnahmen

Beispiele für Maßnahmen nach dem Kyoto-Protokoll: Vermeidung von Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid, halogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid wie z.B. Fassung und Nutzung von Klär-, Deponie- und Grubengasen (Methan), Ersatz von herkömmlichen Klima- und Kälteanlagen durch Anlagen mit halogenfreien Kältemitteln, Umstellung auf halogenfreie Treibmittel, allgemeiner Verzicht auf den Einsatz von Klimagasen in Produktionsprozessen

### **EF21 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Klimaschutz – Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien**

Angaben in vollen Euro.

Beispiele: Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie), Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse (einschließlich Bio-, Deponie- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie, Technologien zur Speicherung von erneuerbaren Energien.

### **EF22 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Klimaschutz – Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energiesparmaßnahmen**

Angaben in vollen Euro.

Beispiele: Wärmetauscher (Wärmerückgewinnung), Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplung, Wärmedämmung von Anlagen und Produktionsgebäuden, Austausch der Heizungs- und Wärmetechnik durch umweltverträglichere oder alternative Techniken, effiziente Netze.

Im Rahmen der Energieeffizienz ist nur der Teilbetrag der Investition zu berücksichtigen, der die tatsächliche Steigerung der Energieeffizienz betrifft. Es ist z.B. nicht der volle Betrag eines kompletten, energiesparenden Hochofens zu melden, sondern nur

der Teilbetrag, der auf die Steigerung der Energieeffizienz gegenüber einer verfügbaren Vergleichsanlage (mit Standardtechnologie) bezogen ist. Über Vergleichsrechnungen wird ermittelt, wie viel besser die höherwertige Technologie der neuen Anlage im Vergleich zum Wert der Standardanlage am Markt ist. Dieser Teil ist als Klimaschutzinvestition angegeben. Ist die Bildung einer Kostendifferenz nicht möglich, genügt die Angabe eines qualifizierten Schätzwertes. Die Steigerung der Energieeffizienz durch einen Brennstoffwechsel wird nur dann als Umweltschutzinvestition gewertet, wenn dafür technische Änderungen vorgenommen und durch den neuen Brennstoff Klimagasemissionen reduziert werden.

### **EF23 Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz insgesamt**

Angaben in vollen Euro.

Hier ist der Wert (ohne Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr z.B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe über mittel- oder langfristige Leasing-, Miet- bzw. Pachtverträge erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen (einschl. Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) gemeldet, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind. Insbesondere gehören dazu auch Sachanlagen von Besitzgesellschaften des gleichen Unternehmens. Bei Betrieben sind sie dem Betrieb zugeordnet, bei dem sie sich am Ende des Geschäftsjahres befunden haben. Umsetzungen von Sachanlagen von einem Betrieb zu einem anderen desselben Unternehmens werden nicht berücksichtigt. Einbezogen sind hier auch Sachanlagen, die durch Finanzierungsleasing neu beschafft wurden. Nicht einbezogen sind Sachanlagen, die für die Dauer von weniger als einem Jahr angemietet wurden oder für die dem Unternehmen/Betrieb ein zeitweises Nutzungsrecht (z.B. wenige Tage im Monat) eingeräumt wurde sowie die Anmietung von unbebauten Grundstücken.

Hierzu gehören die Werte über die Umweltbereiche Abfallwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Lärm- und Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung, Arten- und Landschaftsschutz und Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser als Summe der additiven und integrierten Werte (EF24 + EF25).

### **EF24 Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz insgesamt**

Angaben in vollen Euro.

Hier: Wert der additiven Maßnahmen

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3

Definition: Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen siehe EF23.

Beinhaltet die Werte über die Umweltbereiche Abfallwirtschaft, Lärm- und Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung, Arten und Landschaftsschutz, Schutz und Sanierung von Boden, Grund- u. Oberflächenwasser der additiven Maßnahmen.

### **EF25 Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz insgesamt**

Angaben in vollen Euro.

Hier: Wert der integrierten Maßnahmen

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Definition Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen siehe EF23.

Beinhaltet die Werte über die Umweltbereiche Abfallwirtschaft, Lärm- und Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung, Arten und Landschaftsschutz, Schutz und Sanierung von Boden, Grund-u. Oberflächenwasser der der integrierten Maßnahmen.

### **EF26 Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz im Bereich Klimaschutz**

Angaben in vollen Euro.

Definition Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen siehe EF23.

Definition Klimaschutz siehe EF20, EF21 und EF22.

Beim Umweltbereich Klimaschutz wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden.

### **EF27 Berichtsjahr**

Kalenderjahr, über das die Betriebe/Unternehmen berichten müssen. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endet.

### **EF28 Art des der Einheit**

1-stelliger Schlüssel für die Art der Einheit (Unternehmen oder Betrieb).

1= Einbetriebsunternehmen

- 2= Mehrbetriebsunternehmen
- 3= Mehrländerunternehmen
- 4= Arbeitsgemeinschaft (Bauhauptgewerbe – ARGE)
- 5= Betrieb eines Mehrbetriebsunternehmens
- 6= Betrieb eines Mehrländerunternehmens
- 7= Betrieb eines ausländischen Unternehmens

### **EF29 Regionalschlüssel der Einheit**

8-stelliger Schlüssel für die Bundesländer/Regierungsbezirke/Kreise/Gemeinden Deutschlands, wobei Stelle 1 und 2 die Gliederung nach Bundesländern beschreiben. Die Stellen 1 bis 3 beschreiben in der Kombination den Regierungsbezirk. Der Regierungsbezirk kann nur in Verbindung mit dem Landesschlüssel identifiziert werden.

Die Bundesländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen werden in Regierungsbezirke unterteilt. Für Sachsen-Anhalt und für Rheinland-Pfalz gilt die Besonderheit, dass im amtlichen Gemeindeschlüssel die Satzstelle für den Regierungsbezirk noch besetzt ist, die Regierungsbezirke jedoch rechtlich nicht mehr bestehen (für Rheinland-Pfalz seit 1999). Für Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz werden deshalb auch Ergebnisse für Regierungsbezirke nicht mehr veröffentlicht.

In Sachsen-Anhalt erfolgte die Untergliederung in Regierungsbezirke bis zum Jahr 2003. Berlin ist nicht in Regierungsbezirke untergliedert. An dieser Stelle wird jedoch nach Berlin-Ost und Berlin-West unterschieden.

Die Stellen 1 bis 5 des amtlichen Gemeindeschlüssels beschreiben den Schlüssel der Kreise, die Stellen 1 bis 8 den der Gemeinden.

Auf Grund der Vielzahl der amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) werden diese hier nicht aufgelistet.

### **EF30 Wirtschaftszweig der Einheit**

5-stelliger Schlüssel für die wirtschaftliche Zuordnung der Einheit.

Die Daten werden nach der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE Rev. 2 und der daraus abgeleiteten deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ2008), erhoben.



### **EF31 Anzahl der Beschäftigten insgesamt der Einheit**

Tätige Inhaber bzw. Mitinhaber, Angestellte (einschließlich kaufmännisch Auszubildende), Arbeiter (einschließlich gewerblich Auszubildende), mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden monatlich im Betrieb tätig sind.

Angaben liegen für sämtliche Einheiten vor und werden aus Fremdmaterialien zugespielt.

### **EF32 Umsatz der Einheit**

Angaben in vollen Euro.

Angaben liegen für sämtliche Einheiten vor und werden aus Fremdmaterialien zugespielt.

### **EF33 Allgemeine Investitionen der Einheit**

Angaben in vollen Euro.

Als Investitionen gelten die im Geschäftsjahr aktivierten Bruttozugänge (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) an erworbenen und selbst erstellten Sachanlagen einschließlich solcher Leasing-Güter, die beim Leasing-Nehmer zu aktivieren sind. Die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert) sind mit zu melden. Nicht einzubeziehen sind Investitionen in Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen) sowie der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen und anderen immateriellen Vermögensgegenständen sowie der Erwerb ehemals im Unternehmen eingesetzter Mietanlagen. Zuschüsse der öffentlichen Hand für Investitionen sind nicht vom anzugebenden Betrag abzuziehen.

Angaben liegen für sämtliche Einheiten vor und werden aus Fremdmaterialien zugespielt.

### **EF34 Wert der neu gemieteten und gepachteten Sachanlagen der Einheit**

Angaben in vollen Euro.

Angaben liegen für sämtliche Einheiten vor und werden aus Fremdmaterialien zugespielt.

Hier ist der Wert (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz (einschließlich Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) angegeben, soweit sie nicht beim Leasing-Nehmer aktiviert wurden. Diese Sachanlagen können z.B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe (z.B. Besitzgesellschaften) gemietet oder gepachtet worden sein. War der Wert nicht exakt bekannt, genügen sorgfältige Schätzungen. Nicht einzubeziehen waren die Anmietungen von Sachanlagen für die Mietdauer von bis zu einem Jahr sowie von gebrauchten Investitionsgütern.

### **EF35 Identitätsnummer des Unternehmens**

Die Identitätsnummer dient der Unterscheidung der befragten Unternehmen (Identifikator). Bei Mehrbetriebsunternehmen ist so eine Zuordnung einzelner Betriebe (EF1) zu einem Unternehmen möglich.

Allgemeine Erläuterung: Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und / oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und einen Jahresabschluss aufstellen muss, einschl. aller Verwaltungs- und Hilfsbetriebe u. Ä. sowie auch aller nichtproduzierenden Teile (z. B. Handelsabteilungen), jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland und rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften. Die Meldung ist auch von Eigenbetrieben der öffentlichen Hand abzugeben. Umfasst das Unternehmen mehr als einen Betrieb, ist mit dieser Unternehmensmeldung auch für die Betriebe des Unternehmens eine Meldung abzugeben.

### **EF36 Land-Nr. des Unternehmens**

2-stelliger Schlüssel für die Bundesländer Deutschlands

01= Schleswig-Holstein	09= Bayern
02= Hamburg	10= Saarland
03= Niedersachsen	11= Berlin
04= Bremen	12= Brandenburg
05= Nordrhein-Westfalen	13= Mecklenburg-Vorpommern
06= Hessen	14= Sachsen
07= Rheinland-Pfalz	15= Sachsen-Anhalt
08= Baden-Württemberg	16= Thüringen

### **EF37 Wirtschaftszweig des Unternehmens**

5-stelliger Schlüssel für die wirtschaftliche Zuordnung der Unternehmen aus EF35. Die Daten werden nach der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE Rev. 2 und der daraus abgeleiteten deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ2008), erhoben.

### **EF40/ EF41 Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände für den Umweltschutz**

Ein immaterieller Vermögensgegenstand ist ein nichtphysischer Vermögenswert im Eigentum einer Firma, der in der Unternehmensbilanz erfasst werden kann. In der Regel dienen immaterielle Werte langfristig dem Geschäftsbetrieb und sind damit dem Anlagevermögen zuzurechnen. Für den in Rede stehenden Erhebungsbereich dienen diese Vermögensgegenstände dem Umweltschutz. Nach § 266 Handelsgesetzbuch (HGB) sind folgende immateriellen Vermögenswerte anzugeben:

- **Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen** und ähnliche Rechte (**EF 40**)
- **Software** einschließlich Softwarelizenzen (**EF 41**),

die entgeltlich erworben wurden und soweit sie länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die vorstehenden Positionen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten, wobei Investitionen in beschaffte Software den Kaufpreis, einschließlich Einfuhrzölle und einbehaltene Verbrauchsteuern, sowie direkt zurechenbare Kosten für die Vorbereitung der Software auf ihre beabsichtigte Nutzung beinhalten.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,  
Metadatenreport – Teil II: Produktspezifische Informationen zur On-Site Nutzung der Erhebung der Investitionen für  
den Umweltschutz 2016

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com